

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/12/21 92/08/0217

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.12.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §5 Abs1 Z1;

ASVG §8 Abs1 Z2;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

Rechtssatz

Zeugenaussagen kann nicht von vorneherein die Eignung des Aussagewertes zu einem weit zurückliegenden Sachverhalt abgesprochen werden, da von dieser "Schwierigkeit" gleichermaßen alle Beweismittel betroffen sind (hier: Zur Frage der "regelmäßigen" Beschäftigung iSd § 8 Abs 1 Z 2 ASVG).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel ZeugenbeweisBeweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte ZeugenaussagenAblehnung eines Beweismittels

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080217.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at